Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten des Marktes Konnersreuth (Toilettenbenutzungssatzung – TBenS)

Der Markt Konnersreuth erlässt mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 12.09.2024 auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06 2024 geändert worden ist folgende Satzung für die Benutzung der öffentlichen Toiletten der Marktgemeinde Konnersreuth (Toilettenbenutzungssatzung – TBenS):

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Konnersreuth unterhält die öffentliche Toiletten am Therese-Neumann-Platz und am Friedhof als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Marktgemeinde; sie dürfen nur zur unmittelbaren Nutzung des WC (Verrichtung der Notdurft und Händewaschen) benutzt werden.

§ 2
Benutzerkreis

Jeder ist berechtigt, die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

§ 3
Befugnis, Hausrecht/Hausverbot, Zwangsgeld

(1) [1]Die Bürgermeister, das gemeindliche Personal, die Polizei oder beauftragte Dritte sind befugt den Nutzern (§ 2) Anweisungen zu erteilen, sofern dies zur Einhaltung und Wahrung der Hausordnung (§ 4) erforderlich ist. [2]Diese sind auch zur Ausübung des Hausrechts befugt.

(2) Bei einem Verstoß gegen die Hausordnung (§ 4) kann ein Hausverbot mündlich ausgesprochen oder schriftlich erteilt werden.

(3) [1]Die Verfügung eines Hausverbots (Abs. 2) stellt einen Verwaltungsakt i.S. Art. 35 Satz 1 BayVwVfG dar, durch den der Betroffene verpflichtet wird, es zu unterlassen die Räume der Toiletten und/oder den Außenbereich vor dem Eingang der Toiletten zu betreten. [2]Um den Verpflichteten zur Erfüllung dieser Unterlassungspflicht anzuhalten, kann gleichzeitig in dem Verwaltungsakt (Satz 1) ein Zwangsgeld angedroht werden.

(4) Unabhängig der Absätze 1 bis 3 und § 6 wird beim einem Verstoß gegen das Hausverbot Strafanzeige gestellt.

§ 4
Hausordnung

(1) [1]Alle Benutzer haben sich in und im Umfeld der öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt werden. [2]Sie sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.

(2) In den öffentlichen Toiletten ist Folgendes verboten:

- Aufenthalt zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft
- Alkoholkonsum, Rauchen

- Verunreinigen, Beschmieren oder Bekleben der Wände oder Einrichtungen,
- Handlungen, die gegen Sitte und Anstand verstoßen,
- Lagern von Gegenständen

(3) [1]Den Anweisungen der Befugten (§ 3 Abs. 1) ist Folge zu leisten. [2]Auf Verlangen der Befugten haben Nutzer Angaben zur Person zu machen und sich auszuweisen.

§ 5
Haftung

(1) [1]Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr. [2]Der Markt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Benutzer (§ 2) haften dem Markt für schuldhafte Sachbeschädigungen

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer (§ 2) belästigt,

2. entgegen § 4 Abs. 2
   a) in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen,
   b) eine öffentliche Toilette verunreinigt
   c) in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt
   d) in einer öffentlichen Toilette Gegenstände lagert

3. entgegen § 4 Abs. 3 einer Anweisung der Befugten (§ 3 Abs. 1) nicht Folge leistet.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konnersreuth, 04.10.2024

Markt Konnersreuth

Gez.

Max Bindl
Erster Bürgermeister